



PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept

Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Residenzbades
in Schloß Neuhaus

28.6.2021

Infektions- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Residenzbades in Schloß Neuhaus während der SARS-CO-V2-Pandemie

Öffentliche Information:

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert werden, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern vor der Schwimmoper zu verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen/Pressetermin, Information auf der Homepage der PaderBäder GmbH, der Stadt und des Kreises Paderborn, auf der Facebookseite der PaderBäder GmbH sowie über die Bäderhotline, die telefonisch über die Maßnahmen informieren kann.

Besucherzahlbegrenzung:

Die Anzahl der gleichzeitig in das Residenzbad anwesenden Besucher ist auf **72 Personen** begrenzt.

Die maximale Anzahl gleichzeitiger Besucher ergibt sich auf der Grundlage des Pandemieplans der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (S. 20, 7.6.8) unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung von 75 Prozent der Wasserfläche zuzüglich 10 Prozent (Nutzungsverteilung 90/10 bei Wasserfläche/Ergänzungsbereiche).

Zutrittsvoraussetzung, Testungen und Impfungen:

Zugang zum Residenzbad wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
 - o Negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden)
 - o Antigen Selbsttests (nicht älter als 48 Stunden) anerkannt, die von Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung) oder
 - o Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).

- Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Personen, die ein positives Testergebnis haben, sollen sich absondern, den Hausarzt informieren und einen PCR Test durchführen lassen (§ 13 Corona Test- und Quarantäneverordnung).

§14 Corona Test- und Quarantäneverordnung weist darauf hin, dass Personen, die ein positives Ergebnis eines Selbst-oder Schnelltests haben, verpflichtet sind, sich bis zum Ergebnis des PCR Tests in Quarantäne zu begeben.

Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Kontaktnachverfolgung:

Bei Zutritt und Verlassen des Bades müssen laut Ausführungsbestimmungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW § 4a die Besucherdaten zur Kontaktnachverfolgung erfasst werden. Kinder unter 7 Jahren sind von der Kontaktverfolgung ausgeschlossen, da hier ein Zutritt zum Bad nur in Begleitung erfolgt. Es werden die Kontaktdaten der Begleitperson erfasst. Dies geschieht wie folgt:

- Die Kontaktnachverfolgung erfolgt grundsätzlich digital. Hierfür wird in der Schwimmoper die Luca App verwendet. Die Besucher sind verpflichtet sich via App bei Betreten und Verlassen der Einrichtung ein- bzw. auszuchecken.
- Sollte eine digitale Kontaktverfolgung nicht möglich sein (Senioren, Kinder, Schwerbehinderte) werden vorgefertigte Formulare im Eingangsbereich ausgegeben.

Auf dem Formular muss der Besucher seinen Vornamen, Nachnamen, seine Adresse, seine Telefonnummer sowie die Anwesenheitszeiten vermerken. Außerdem wird hier die Einverständniserklärung zur Kontaktpersonennachverfolgung von dem Besucher eingeholt. Gleiches gilt bei Verlassen des Residenzbades. Hier wird die Auslasszeit durch stündliche Archivierung der gesammelten Kontaktformulare erfasst. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde, falls nötig, zur Verfügung gestellt.

Einlass/Auslass und Badebetrieb:

Vor dem Einlass in das Bad werden alle Besucher/innen auf die geltenden Hygiene- und Einlassvorschriften hingewiesen. Diese bestehen aus:

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten und Verlassen des Bades (vom Betreten bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass in das Bad durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Die Beschilderungen sind zu beachten. Begegnungen mit anderen Besuchern sind zu vermeiden.
- Vorgeschriebene Händedesinfektion (Bereitstellung von Desinfektionsmittel n. Standard „begrenzt viruzid“) im Eingangsbereich unmittelbar vor Zutritt.
- Die Besucherzahlen sind streng begrenzt. Bei voller Auslastung des Bades erfolgt kein Einlass mehr, dies gilt auch für Geldwertkarteninhaber/innen, Vereine und andere Besuchergruppen.
- An den Beckenumgängen, in den Duschräumen, Umkleiden und sonstigen Ergänzungsbereichen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Besuchern.
- Sprunganlagen sind nur für eine Einzelnutzung freigegeben.
- Umkleidekabinen, Umkleideschränke und Duschen sind unter Einhaltung der Abstandsregel (1,5 m) geöffnet.
- Husten- und Niesdisziplin (Armbeuge oder Papiertaschentuch).
- Hände aus dem Gesicht (Hände vom Gesicht fernhalten).
- Körperkontakte vermeiden.
- Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt.

Vor dem Kassenbereich werden Wartezonen mit Abstandsmarkierungen auf den Böden platziert, die helfen sollen den Wartebereich zu regulieren, um die vorgegebenen Hygienemaßnahmen und Abstände einhalten zu können.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt beim Warten in der Warteschlange auch im Außenbereich vor dem Residenzbad eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Zusätzlich gilt in Trockenbereichen in denen sich Besucher treffen können eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Damit die Badegäste sich beim Betreten des Residenzbades die Hände desinfizieren können, wird ein Handdesinfektionsständer nach dem Bezahlvorgang und somit vor dem Betreten des Bades zu Verfügung gestellt und auf dessen Nutzung hingewiesen (Kontrolle durch Mitarbeiter oder die Übungsleiter der Vereine und Gruppen). Zahlungen sollen möglichst kontaktlos erfolgen.

Im Bad angekommen, wird der Besucher durchgängig durch Beschilderungen geleitet.

Bei Kindern unter 7 Jahren sind die Eltern oder Begleitpersonen verpflichtet, darauf zu achten, dass die Kinder die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes befreit.

Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmmudeln und Tauchringen) ist nach vorheriger Desinfektion zulässig. Wasserspielgeräte werden nicht zur Verfügung gestellt (ausgenommen Kurse).

Der Ausgang des Bades ist teilweise vom Eingangsbereich getrennt. Ein Zusammentreffen von ankommenden und verlassenden Besuchern wird nach Möglichkeit verhindert.

Angebote:

Es werden keine Kindergeburtstage angeboten.

Maßnahmen für das Vereinsschwimmen und Kurse:

Jede Gruppe oder Verein muss sich mit der Zeit des Betretens und des Verlassens in die ausliegenden Vordrucke zur Besuchererfassung eintragen. Zur Nachverfolgbarkeit ist leserlich in Druckbuchstaben zu schreiben. Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a der Corona Schutzverordnung des Landes NRW für Gruppen- und Vereinsmitglieder ist von den Vereinen und Organisationen für die Teilnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Ein sport- und gruppenbezogenes Hygienekonzept ist vor der Benutzung der PaderBäder GmbH vorzulegen.

Reinigung und Desinfektion:

Der Betrieb von Schwimmbädern unterliegt auch in Nicht-Pandemie-Zeiten den Anforderungen und Auflagen des Bundesseuchen- und Infektionsschutzgesetzes. Hieraus ergeben sich tägliche Reinigungs- und Desinfektionspläne (Richtlinie R94.04), die unbeachtet von der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie ständig umgesetzt werden. Während der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie werden diese Maßnahmen durch zusätzliche, regelmäßige und der Besucherfrequenz angepasste Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Kontaktflächen, erhöht.

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wurden die Filter der Lüftungsanlagen mit effizienteren Filtern ausgerüstet und der Außenluftanteil an der Gesamtluftmenge erhöht.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend aktualisiert.

Paderborn, 28.06.2021